

# RS Vwgh 1999/12/16 97/16/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §11;

FinStrG §11;

FinStrG §138 Abs2 lit a;

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §53;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Abgabenbehörden sind an den im Spruch des den Bf verurteilenden Strafurteils genannten Eingangsabgabenbetrag gebunden (Hinweis E 18.8.1994, 94/16/0013). Der Betrag der Eingangsabgaben ist als strafbestimmender Wertbetrag Tatbestandsmerkmal des Finanzvergehens. Er ist als einen bestimmten Strafsatz bedingender Tatumstand im Urteilsspruch ziffernmäßig anzuführen. Darüber hinaus kommt dem strafbestimmenden Wertbetrag auch sonst rechtliche Relevanz, etwa für die Abgrenzung der gerichtlichen von der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen zu. (Hier: Der Bf wurde vom Gericht wegen des Vergehens des Schmuggels gem § 11, § 35 Abs 1 FinStrG schuldig gesprochen und sodann im beschwerdegegenständlichen Verfahren gem § 11 BAO zur Haftung herangezogen.)

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997160006.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)